

Entgelttarifvertrag

gültig ab 01.12.2019

Zwischen

der KMG Klinikum Mitte GmbH bestehend aus:

KMG Klinikum Pritzwalk
KMG Klinikum Wittstock
KMG Klinikum Kyritz

diese vertreten durch den Geschäftsführer

sowie

der KMG Klinikum Havelberg GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer

sowie

der KMG Klinikum Güstrow GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer

einerseits

und

dem Marburger Bund Bundesverband,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Entgelt	3
§ 3 Stufen der Entgelttabelle	3
§ 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	3
§ 5 Eingruppierung	4
§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	4
§ 7 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst	6
§ 8 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst	7
§ 9 Jubiläumsprämie	7
§ 10 Boni / Zielvereinbarungen	7
§ 11 Besitzstand	7
§ 12 Überleitungs- und Schlussbestimmungen	8
§ 13 Spezialität dieses Tarifvertrages	8
§ 14 Laufzeit und Aufhebung des bisherigen Entgelttarifvertrages	9

Anlage 1:
Entgelttabellen/ Stundenvergütungen/ Überstundenvergütungen/ Bereitschaftsdienstvergütungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt für alle Ärzte, soweit sie vom Geltungsbereich des zwischen den Parteien abgeschlossenen Manteltarifvertrages erfasst werden.

§ 2 Entgelt

Das Entgelt bemisst sich nach den als Anhang zu diesem Tarifvertrag vereinbarten Entgelttabellen (siehe Anlagen). Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Es setzt sich zusammen aus den Tabellenentgelten sowie den Zulagen, soweit diese in Monatsbeträgen vereinbart sind. (Gratifikation und Urlaubsentgelt sind im Monatsentgelt enthalten.)

§ 3 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe gemäß der Anlage 1.
- (2) Die Entgeltgruppen I und II umfassen jeweils 6 Stufen; die Entgeltgruppen III und IV umfassen jeweils zwei Stufen. Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (I), fachärztlicher (II), oberärztlicher (III) Tätigkeit, bzw. als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) (IV), die in der Anlage 1, Tabelle 1 bzw. 1 a angegeben sind.
- (3) Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten ärztlicher Berufserfahrung berücksichtigt. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden. Zeiten ärztlicher/ fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind/ werden.
- (4) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Ärzte (I) und Fachärzte (II) können bis zu 25 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten, um eine besondere Personalgewinnung/ -bindung zu erreichen (besondere Bedarfs- oder Bewerberlage).

§ 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 6 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,

- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (3) Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

§ 5 Eingruppierung

- (1) Ärzte werden wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
I	Arzt
II	Facharzt
III	<p>Oberarzt</p> <p>Oberärztin/ Oberarzt ist diejenige Ärztin/ derjenige Arzt, der/ dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.</p> <p>Oberarzt ist ferner derjenige Arzt, dem die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber nach geordneten Ärzten vom Arbeitgeber übertragen worden ist.</p>
IV	<p>Leitender Oberarzt</p> <p>Leitender Oberarzt ist der Arzt, der den leitenden Arzt (Chefarzt) in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt.</p>

- (2) Die Umgruppierung in eine andere Entgeltgruppe tritt mit dem 1. des Folgemonats in Kraft, in dem die den Voraussetzungen der Umgruppierung entsprechende Tätigkeit erstmals in vollem Umfang ausgeübt wird.
- (3) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen I bis III eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Die Ärztin/ Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten – je Stunde

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für Überstunden | 15 v.H., |
| b) | für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| c) | bei Feiertagsarbeit sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag (siehe unten) | |
| | - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| | - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| d) | bei Nachtarbeit, die nicht
Bereitschaftsdienst im Sinne
von § 7 des Entgelt-TV ist | 15 v.H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Die Zeitzuschläge betragen für Arbeit an Samstagen von 13.00 bis 21.00 Uhr ab dem 01.08.2015, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 2,20 Euro je Stunde. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. b bis c sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Die Arbeit an Ostersonntagen und an Pfingstsonntagen wird, auch wenn sie stets auf einen Sonntag fällt, als Feiertagsarbeit im Sinne von § 6 Abs. 1 Buchst. c) behandelt

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der Anlage 1 Tabelle 3, 3a und 3b, zu den jeweilig festgelegten Zeitpunkten der Gültigkeit.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchst. c):

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d):

Nachtarbeit umfasst den Zeitzusammenhang zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr entsprechend § 10 Absatz 3 Manteltarifvertrag Marburger Bund. Dieser Zeitzuschlag für Nachtarbeit gilt entsprechend.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 10 Abs. 4 Manteltarifvertrag festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die Ärztin/ der Arzt je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 2 Satz 1:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) Ärzte, auch teilzeitbeschäftigte Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 62,50 Euro monatlich. Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,36 Euro pro Stunde.

§ 7 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung gemäß Anlage 1, Tabelle 3, 3a und 3b zu den jeweiligen Zeitpunkten der Gültigkeit vergütet. Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Die Überstundenvergütung für die sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.
- (2) Für die Zeit des Freizeitausgleiches werden das Tabellenentgelt (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Die Vergütung des Rufbereitschaftsdienstes kann mit einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist kündbar mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.
- (3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wie folgt als Arbeitszeit gewertet und vergütet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	Bis zu 25 %	60 %
II	> 25% - 49 %	100 %

- (4) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.
- (5) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das Stundenentgelt gemäß Anlage 1, Tabelle 4, 4a und 4b gezahlt.

Während des Bereitschaftsdienstes, wird für die Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ein Nachtzuschlag von 15 % auf das Stundenentgelt gemäß Anlage 1, Tabelle 4, 4a und 4b gezahlt.

- (6) Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleiches werden das Entgelt (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 8 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

- (1) Das Vergütungssystem des Rettungsdienstes in der KMG Klinikum Mitte GmbH mit den Standorten Pritzwalk, Kyritz und Wittstock sowie der KMG Klinikum Havelberg GmbH bleibt aufgrund der erheblich abweichenden Strukturen unberührt.
- (2) Für die KMG Klinikum Güstrow GmbH gilt folgende Regelung:
Die während der Durchführung des Rettungsdienstes geleistete Bereitschaftsdienstzeit wird einheitlich mit 60 % als Arbeitszeit gewertet und es wird für jeden Einsatz im Bereitschaftsdienst in der Boden- und Luftrettung eine Einsatzpauschale i. H. v. 105,00 € brutto gezahlt.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2 (Vergütung Rettungsdienst in Güstrow):

Die Tarifparteien haben im Sinne eines zügigen Abschlusses dieses Tarifvertrages vereinbart, die Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Vergütung des Rettungsdienstes separat zu führen, den Tarifvertrag hinsichtlich aller sonstigen Regelungen aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden zu lassen; sobald eine Einigung hinsichtlich § 8 Abs. 2 getroffen wurde, wird dieser als Anlage zu diesem Tarifvertrag ebenfalls Bestandteil dieses Tarifvertrags.

§ 9 Jubiläumsprämie

- (1) Der Arzt erhält bei Vollendung einer Beschäftigungszeit zu seinen Dienstjubiläen folgende Prämien:

▪ Von 10 Jahren	200,00 €
▪ Von 25 Jahren	350,00 €
▪ Von 35 Jahren	450,00 €
▪ Von 45 Jahren	500,00 €
- (2) Die Leistungen sind nicht zusatzversorgungspflichtig. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag in voller Höhe.

§ 10 Boni / Zielvereinbarungen

- (1) Der Arbeitgeber kann mit einzelnen Ärzten individuelle Zielvereinbarungen, die die individuelle Höhe des tariflichen Gehaltes positiv beeinflussen können, vereinbaren.
- (2) Gleichfalls ist es dem Arbeitgeber gestattet, besondere Leistungen durch einen Bonus anzuerkennen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bonus oder den Abschluss einer Zielvereinbarung.
- (4) Das Rechtsinstitut der betrieblichen Übung bei Leistungen nach Absatz 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 11 Besitzstand

- (1) Sollte das nach diesem Tarifvertrag zustehende Entgelt niedriger sein als das auf Grund bisher geltender tarifvertraglicher Regelungen oder des Einzelarbeitsvertrages zustehende Entgelt, so wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage gewährt.

Diese Zulage wird auf alle individuellen und tariflichen Vergütungserhöhungen angerechnet, bis der Unterschiedsbetrag aufgebraucht ist.

- (2) Die bei Inkrafttreten des Tarifvertrags beschäftigten Ärzte werden nach den Bestimmungen dieses Entgelttarifvertrages frühestens mit Wirkung zum 01.12.2019 in etwaige neue Stufen gemäß § 3 Abs. 2 übergeleitet.
- (3) Liegt das bisher zustehende Entgelt auf Grund geltender tarifvertraglich Regelungen oder des Einzelarbeitsvertrages über dem Tabellenwert, der sich nach Abs. 2 ergibt, erhalten die Ärzte jeweils eine persönliche monatliche Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem vorgenannten bisher zustehenden Entgelt. Die Besitzstandszulage wird auf der Entgeltabrechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Die Besitzstandszulage und die persönliche Zulage reduzieren sich durch Tarifierhöhungen, die Entgeltsteigerungen durch den Wechsel in den Entgeltgruppen und/oder durch den Wechsel der Entgeltstufen. Beim Zusammentreffen von Besitzstandszulage nach Abs.3 und persönlicher Zulage nach Abs.4 wird zunächst eine Verrechnung mit der Besitzstandszulage vorgenommen. Der Anspruch auf die Besitzstandszulage entfällt, wenn das Entgelt des Arbeitnehmers ohne Besitzstandszulage die Höhe des monatlichen Entgelts entsprechend § 2 des Entgelttarifvertrags erreicht hat.

§ 12 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Entgelttarifvertrages unwirksam sein sollten bzw. werden, so wird der übrige Inhalt dieses Entgelttarifvertrages hiervon nicht berührt.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind bereit, auch während der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages in Verhandlungen über Einzelprobleme einzutreten, wenn durch eine unvorhergesehene Entwicklung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen nach beiderseitiger Auffassung eine Überprüfung der Tätigkeitsbeispiele des Vertrages oder anderer Punkte notwendig ist.

§ 13 Spezialität dieses Tarifvertrages

Den Tarifparteien ist bekannt, dass zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft verdi und den im Rubrum genannten Gesellschaften der KMG mit Datum vom 08.06.2005, 22.06.2007 und 11.10.2007 sowie vom 27.12.2013, 01.11.2014 und vom 02.03.2017 sowie 06.12.2018 Tarifverträge geschlossen worden sind. Im Falle von Überschneidungen zu diesem Tarifvertrag gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages aufgrund der Sachnähe vorrangig.

Protokollnotiz zu §13:

Die Tarifvertragsparteien stimmen dahingehend überein, dass dieser Tarifvertrag aufgrund der Sachnähe im Vergleich zu den bisherigen Tarifverträgen, die den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages berühren, der Speziellere ist. Die bisherigen Regelungen zu Gratifikation und Urlaubsgeld entfallen nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages, da sie im monatlichen Tabellenentgelt nach §2 enthalten sind.

§ 14 Laufzeit und Aufhebung des bisherigen Entgelttarifvertrages

- (1) Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 01.12.2019 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.08.2022 gekündigt werden.
- (2) Der Entgelttarifvertrag vom 01.06.2017 wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 30.11.2019 aufgehoben.

Bad Wilsnack, den

Für die
KMG Klinikum Mitte GmbH

Für die
KMG Klinikum Havelberg GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Für die
KMG Klinikum Güstrow GmbH

Geschäftsführer

Für den Marburger Bund
- Bundesverband -

Dr. med. Susanne Johna
1. Vorsitzende

Dr. med. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender

Anlage 1

Tabelle 1

Entgelttabelle KMG						
ab dem 01. Dezember 2019 – 31. Dezember 2020						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.751,82 €	4.803,52 €	5.154,95 €	5.351,57 €	5.548,17 €	5.897,34 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.210,34 €	6.574,19 €	6.926,74 €	7.177,60 €	7.337,49 €	7.497,38 €
Oberarzt	7.497,38 €	7.649,04 €				
CA-Vertreter	8.188,92 €	8.340,97 €				

Tabelle 2

Individuelle Stundenentgelte						
ab dem 01. Dezember 2019 – 31. Dezember 2020						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	27,32 €	27,62 €	29,64 €	30,77 €	31,90 €	33,91 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	35,71 €	37,80 €	39,83 €	41,27 €	42,19 €	43,11 €
Oberarzt	43,11 €	43,98 €				
CA-Vertreter	47,08 €	47,96 €				

Tabelle 3

Überstundenvergütung						
ab dem 01. Dezember 2019 – 31. Dezember 2020						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	31,42 €	31,76 €	34,09 €	35,39 €	36,69 €	38,99 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	41,06 €	43,47 €	45,80 €	47,46 €	48,52 €	49,58 €
Oberarzt	49,57 €	50,58 €				
CA-Vertreter	54,15 €	55,15 €				

Tabelle 4

Stundenentgelte Bereitschaftsdienst KMG	
ab dem 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2020	
Arzt	27,51 €
Arzt ab 5. Jahr	30,00 €
Facharzt	34,53 €
Facharzt ab 7. Jahr	35,00 €
Oberarzt	35,96 €
CA-Vertreter	38,14 €

Tabelle 1a

Entgelttabelle KMG						
ab dem 01. Januar 2021 – 31. Dezember 2021						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.856,36 €	4.909,20 €	5.268,36 €	5.469,30 €	5.670,23 €	6.027,08 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.346,97 €	6.718,82 €	7.079,13 €	7.335,51 €	7.498,91 €	7.662,32 €
Oberarzt	7.662,32 €	7.817,32 €				
CA-Vertreter	8.369,08 €	8.524,47 €				

Tabelle 2a

Individuelle Stundenentgelte						
ab dem 01. Januar 2021 – 31. Dezember 2021						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	27,92 €	28,23 €	30,29 €	31,45 €	32,60 €	34,65 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	36,49 €	38,63 €	40,70 €	42,18 €	43,12 €	44,06 €
Oberarzt	44,06 €	44,95 €				
CA-Vertreter	48,12 €	49,01 €				

Tabelle 3a

Überstundenvergütung						
ab dem 01. Januar 2021 – 31. Dezember 2021						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	32,11 €	32,46 €	34,84 €	36,16 €	37,49 €	39,85 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	41,97 €	44,43 €	46,81 €	48,50 €	49,58 €	50,67 €
Oberarzt	50,67 €	51,69 €				
CA-Vertreter	55,34 €	56,37 €				

Tabelle 4a

Stundenentgelte Bereitschaftsdienst KMG	
ab dem 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	
Arzt	28,12 €
Arzt ab 5. Jahr	30,66 €
Facharzt	35,29 €
Facharzt ab 7. Jahr	35,77 €
Oberarzt	36,76 €
CA-Vertreter	38,98 €

Tabelle 1b

Entgelttabelle KMG						
ab dem 01. Januar 2022 – 31. August 2022						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.958,34 €	5.012,29 €	5.379,00 €	5.584,16 €	5.789,30 €	6.153,65 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.480,26 €	6.859,92 €	7.227,79 €	7.489,56 €	7.656,39 €	7.823,23 €
Oberarzt	7.823,23 €	7.981,48 €				
CA-Vertreter	8.544,83 €	8.703,48 €				

Tabelle 2b

Individuelle Stundenentgelte						
ab dem 01. Januar 2022 – 31. August 2022						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	28,51 €	28,82 €	30,93 €	32,11 €	33,29 €	35,38 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	37,26 €	39,44 €	41,56 €	43,06 €	44,02 €	44,98 €
Oberarzt	44,98 €	45,89 €				
CA-Vertreter	49,13 €	50,04 €				

Tabelle 3b

Überstundenvergütung						
ab dem 01. Januar 2022 – 31. August 2022						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	32,79 €	33,14 €	35,57 €	36,92 €	38,28 €	40,69 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	42,85 €	45,36 €	47,79 €	49,52 €	50,63 €	51,73 €
Oberarzt	51,73 €	52,78 €				
CA-Vertreter	56,50 €	57,55 €				

Tabelle 4b

Stundenentgelte Bereitschaftsdienst KMG	
ab dem 1. Januar 2022 bis 31. August 2022	
Arzt	28,71 €
Arzt ab 5. Jahr	31,30 €
Facharzt	36,03 €
Facharzt ab 7. Jahr	36,52 €
Oberarzt	37,53 €
CA-Vertreter	39,80 €